

### ANSCHLUSS- und ENTSORGUNGSVERTRAG

für die Entsorgung von häuslichen oder nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern und von Niederschlagswasser

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde Telfs**

als Betreiberin der öffentlichen Kanalisation

sowie in Vertretung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b Wasserrechtsgesetz 1959

und

Frau/Herrn/Firma  
 Straße/HNr.  
 PLZ/Ort

als EigentümerIn bzw. Bauberechtigte/r der anschlusspflichtigen Anlage ( auf GPNr. ) (AnschlussnehmerIn) und IndirekteinleiterIn betreffend den Anschluss einer Anlage an die öffentliche Kanalisationsanlage und die Einleitung von Abwässern und/oder Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation wie folgt:

**A. Vertragsgrundlage**

Der gegenständliche Vertragsabschluss erfolgt auf der Grundlage des Antrages (Zahl: ) der/des Anschlussnehmer(in/s) bzw. Indirekteinleiter(in/s) vom und den darin enthaltenen Angaben über die Entwässerungsanlage und die einzuleitenden Wässer der/des Anschlussnehmer(in/s) bzw. Indirekteinleiter(in/s) sowie auf der Grundlage der zugehörigen Planunterlagen. Diese Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

**B. Anschlussvertrag nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000**

**I. Die/der AnschlussnehmerIn und die Marktgemeinde Telfs vereinbaren nachstehende nähere Modalitäten über den durchzuführenden Anschluss:**

**a) Ausführung der Entwässerungsanlage**

Die/der AnschlussnehmerIn verpflichtet sich, die Entwässerungsanlage entsprechend den vorgelegten Planunterlagen und nach den Angaben im Antrag, insbesondere mit den beschriebenen besonderen Teilen der Entwässerungsanlage, wie Vorreinigungs- sowie Pufferungsanlagen, bis längstens auf eigene Kosten herzustellen.

**b) Ausführung und Lage der Trennstelle**

Die Trennstelle zwischen der öffentlichen Kanalisationsanlage und der Entwässerungsanlage der/des Anschlussnehmer(in/s) wird lage- und ausführungsmäßig wie folgt vereinbart:

Lage der Trennstelle Abwasser	
Ausführung der Trennstelle Abwasser	
Lage der Trennstelle Mischwasser	
Ausführung der Trennstelle Mischwasser	
Lage der Trennstelle Niederschlagswasser	
Ausführung der Trennstelle Niederschlagswasser	

**II. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Die/der Anschlussnehmer/-in und die Marktgemeinde Telfs kommen darin überein, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes Telfs und Umgebung auch für das zwischen ihnen, aufgrund des abgeschlossenen Anschlussvertrages bestehende Vertragsverhältnis mit der Maßgabe gelten, dass bezüglich Rechtsnachfolgewirkung und Vertragsbeendigungsmöglichkeiten die nachfolgenden davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

**III. Rechtsnachfolgerregelung**

Die Vertragsteile verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Anschlussvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

**IV. Kündigungsrechte**

Die Vertragsteile sind berechtigt, diesen Anschlussvertrag oder Teile davon unter Einhaltung einer angemessenen, jedoch mindestens 3-monatigen Frist aufzukündigen, wenn eine Anschlusspflicht der Anlage an die öffentliche Kanalisation nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 nicht mehr besteht.



### V. auflösende Bedingung

Sollte für den Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalisation die Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder die Mitbenützung einer fremden nichtöffentlichen Kanalisation oder Entwässerungsanlage erforderlich sein und eine gütliche Einigung über die Fremdgrundstücksinanspruchnahme oder die Mitbenützung nicht Zustandekommen, so gilt der Anschlussvertrag (Vertragsteil B) als aufgelöst.

### VI. Anpassungsverpflichtung

Sollte die öffentliche Kanalisationsanlage in Zukunft baulich abgeändert werden, beispielsweise das vorhandene Mischwasserkanalsystem in ein Trennsystem umgewandelt, ein anderes System eingerichtet oder die vorhandene Tiefenlage der öffentlichen Kanalisation verändert werden, und diese Änderung der öffentlichen Kanalisationsanlage die Notwendigkeit der Anpassung der Entwässerungsanlage der/des Anschlussnehmer(in/s) an die geänderte Situation bei der öffentlichen Kanalisationsanlage begründen, so verpflichtet sich die/der AnschlussnehmerIn, die notwendige bauliche Anpassung der eigenen Entwässerungsanlage auf eigene Kosten zeitgleich mit der Abänderung der öffentlichen Kanalisation durchzuführen. Der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die/den AnschlussnehmerIn zumindest ein halbes Jahr vor der baulichen Abänderung der öffentlichen Kanalisation davon nachweislich in Kenntnis zu setzen.

### C. Entsorgungsvertrag nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 idgF.

Die Gemeinde erteilt auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes die Zustimmung zur Einleitung von

- häuslichen oder nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern
- Niederschlagswasser

in die öffentliche Kanalisation nach Maßgabe des Antrages vom \_\_\_\_\_ sowie der Antragsunterlagen.

Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt diese Zustimmung auch für Rechtsnachfolger und verpflichten sich die Vertragsteile, die Rechte und Pflichten aus diesem Entsorgungsvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

### D. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Vertragsteile erklären, dass dieser Vertrag ohne Zwang und ohne Irrtum abgeschlossen worden ist. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Vertragsnehmer sind mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten durch die GemeindeWerke Telfs GmbH zum Zwecke der Vertragserfüllung einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

### E. Fremdeigentümer

Durch Unterzeichnung dieses Vertrages erteilt Frau/Herrn/Firma \_\_\_\_\_ Straße/HNr. \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_ als EigentümerIn der Grundparzelle(n) \_\_\_\_\_ KG \_\_\_\_\_ bzw. der nichtöffentlichen Kanalisationsanlage/Entwässerungsanlage die Zustimmung zur Beanspruchung der vorgenannten Grundparzelle(n) durch die Entwässerungsanlage der/des Anschlussnehmer(in/s) bzw. zur Mitbenützung der nichtöffentlichen Kanalisationsanlage/Entwässerungsanlage und werden hierfür die entsprechenden Dienstbarkeitsrechte eingeräumt. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten beidseitig für die Rechtsnachfolger.

### F. Sonstige Vereinbarungen

Die anfallenden Oberflächenwässer werden nach den vorhandenen Möglichkeiten auf eigenem Grund und Boden schadlos gegenüber Dritten zur Versickerung gebracht. Der § 32a des WRG idgF gilt vollinhaltlich für die Versickerung. Im Falle der Einleitung von anfallenden Niederschlagswässern in die Ortskanalisation, ist ein Rückhaltevolumina von mind. 3,0 m<sup>3</sup> pro 100m<sup>2</sup> Einleitungsfläche, zu errichten. Im Falle der Nutzung von Regenwässern für die WC - Spülung, Grauwasserkreislauf, ist diese zum Zwecke der Vergebührung mit einem Kaltwasserzähler zu versehen. Auf Basis des Frischwassergebührenmaßstabes, werden dann die Kanalbenutzungsgebühren vorgeschrieben. Der Einsatz von Abfallzerkleinerern (Maceratoren) ist strengstens verboten.

Es dürfen keine wie immer gearteten Abwässer aus der Landwirtschaft eingeleitet werden, als Beispiel werden genannt:

1. Reinigungs- und Spülwasser aus Milchkamern
2. Brenneierückstände
3. Gülle und Jauche
4. Schlachtblut, Schlachtabfälle
5. Rückstände aus der weitergehenden Milchverarbeitung
6. Küchenabfälle

### Unterschrift der Vertragsteile

Für die Gemeinde (auch in Vertretung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b Wasserrechtsgesetz)	Ort	Datum	Name
Anschlussnehmer/-in bzw. Indirekteinleiter/-in	Ort	Datum	Name
Fremdeigentümer/-in	Ort	Datum	Name